



Beschlussvorlage

Amt: 602 Sottru	Datum: 10.09.2019	Az.: 60-602 so	Drucksache Nr.: 246/2019
--------------------	-------------------	----------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	09.10.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Baugebiet Hosenmatten II – 2. Bauabschnitt
- Vergabe von Planungsleistungen für Freianlagen

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Planungsleistungen für die Freianlagen im Baugebiet Hosenmatten II - 2. Bauabschnitt, an das Büro Kappis aus Lahr, wird zugestimmt.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Sachdarstellung:

Die STEG ist von der Stadt Lahr mit der Entwicklung des zweiten Bauabschnittes im Baugebiet Hosenmatten II beauftragt. Einzelverträge zwischen der STEG und weiteren Planungsbüros bedürfen dennoch der Zustimmung durch die Gremien der Stadt Lahr.

Für die Planungen zu den im Entwicklungsgebiet liegenden Ausgleichsmaßnahmen, Straßenbegleitgrün, Spielplatz und zentraler Platzfläche soll das Landschaftsarchitekturbüro Kappis aus Lahr beauftragt werden.

Auftraggeber ist die STEG (Stadtentwicklungsgesellschaft) in Stuttgart.

Die beauftragte Honorarsumme für die Leistungsphasen 1 bis 8, beträgt 57.242,34 €

Tilman Petters

Richard Sottru

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich **in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben** und **in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen**. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.